

## 1.0 Allgemeines

- 1.1 schwarzheiss Caffèkultur DI (FH) Clemens Koller, Am Winterbichl 10, 5322 Hof bei Salzburg, Austria, (im Folgenden: „Auftragnehmer“) erbringt seine Leistungen an Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“) ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden: „AGB“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von den AGB sowie sonstige ergänzende (mündliche) Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Allfällige AGB des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert. AGB des Auftraggebers widerspricht der Auftragnehmer ausdrücklich. Einem weiteren Widerspruch gegen AGB des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

## 2.0 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bindungswirkung der Angebote endet spätestens 4 Wochen nach der Ausfertigung. Ist die Auftragserteilung innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann eine Ersetzung der Bindungsfrist einvernehmlich schriftlich vorgenommen werden. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Voraussetzung für eine Auftragsannahme ist eine Bestellung bis spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn. Aufträge die später einlangen führen zu keinem Vertragsverhältnis. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Das Vertragsverhältnis kommt nach Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Buchungsbestätigung) wirksam zustande.
- 2.2 Die Bestätigung eines Angebotes gilt als verbindlicher Auftrag. Kalkulationsgrundlage ist die jeweils im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angeführte Personenzahl (PAX). Eine Reduzierung oder Erhöhung der Personenzahl ist nur nach Absprache möglich. Das Angebot kann sich dadurch vor allem in preislicher, sowie auch in angebotstechnischer Hinsicht entsprechend ändern.
- 2.3 Angebote werden nach Angaben des Auftraggebers oder dessen Unterlagen ausgearbeitet. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben oder Unterlagen.
- 2.4 Sämtliche Konzepte der Veranstaltungsdurchführung, Abbildungen, Logos, Layout und Angebote sind und bleiben, samt allen damit verbundenen Rechten, Bestandteil des (geistigen) Eigentums des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält daran auch bei Vertragsabschluss keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Die Verwendung, Änderung, Vervielfältigung ist nicht gestattet. Jeglicher Verstoß wird urheberrechtlich geahndet.

## 3.0 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO, falls nicht explizit angegeben, ohne gesetzliche Umsatzsteuer und ohne Vergünstigungssteuer sowie sonstiger Abgaben, die sich durch die Art und Ausrichtung der Veranstaltung ergeben können.
- 3.2 Die genannten Preise, insbesondere Pauschalpreise, beziehen sich ausschließlich auf die im jeweiligen Angebot angeführten Leistungen. Sämtliche Kosten, die durch die Anmietung und Nutzung von Räumlichkeiten, Raumschaffungsmaßnahmen oder beweglichen Objekten aller Art entstehen, trägt der Auftraggeber, der Veranstalter oder Dritte. Dies schließt insbesondere Mieten, Betriebskosten, Nebenkosten, allfällige AKM-Gebühren, sowie eventuelle Cateringabgaben oder Abschlagszahlungen an die ansässige Gastronomie ein.
- 3.3 Verzögert sich der Beginn oder der Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

## 4.0 Leistungs- | Veranstaltungsort

- 4.1 Als Leistungsort gilt der vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Angebotslegung namhaft zu machende Veranstaltungsort.
- 4.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Leistungsort mindestens 2 Stunden vor und 2 Stunden nach Veranstaltung zugänglich gemacht wird und zugänglich bleibt.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Veranstaltungsort allen Sicherheits- und Hygienevorgaben entspricht, um eine den gesetzlichen Richtlinien entsprechende Durchführung der Leistung zu ermöglichen.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die vom Auftragnehmer benötigte und im Vorfeld abgesprochene sowie in der Auftragsbestätigung detailliert beschriebene technische Infrastruktur (Stromversorgung mit Absicherung entsprechender Ampere-Anzahl, Trinkwasser-Festanschluss, Abwasserkanal, Bar-Bereich mit entsprechenden Platzverhältnissen, Tragfähigkeit und Beleuchtung) zur Verfügung steht. Zuleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) zu und von den Gerätschaften sind von fachlich befugten Unternehmen herzustellen. Die Beauftragung obliegt dem Auftraggeber. Bei Nichtvorliegen eines Abwasserkanals unmittelbar am Leistungsort ist eine entsprechende Stelle zur Entsorgung des Abwassers dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu nennen. Die Entsorgungsstelle hat in Nähe des Leistungsortes zu sein, sodass Abwesenheitszeiten des Auftragnehmers während einer Veranstaltung möglichst gering gehalten werden können. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle einer unzureichenden oder von der getroffenen Vereinbarung abweichenden Ausstattung die Leistung soweit einzuschränken wie es notwendig ist, um eine akkurate Durchführung sicherzustellen. Eine daraus resultierende Preisminderung ist ausgeschlossen.
- 4.5 Bei Schlechtwetter sind witterungsbeständige Überdachungen und Überbauungen vom Auftraggeber bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, kann die Leistungserbringung umgehend eingestellt werden.

## 5.0 Leistungserbringung

- 5.1 Die Leistungserbringung erfolgt an der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Adresse zum vereinbarten Leistungstermin und im vereinbarten Leistungszeitraum. Zugesagte Termine können vom Auftragnehmer nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes und ohne Funktionseinschränkung der Infrastruktur vor Ort eingehalten werden. Fälle höherer Gewalt, massive Betriebsstörungen, Ereignisse außerordentlichen Charakters, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie insbesondere in Folge von Streiks, öffentlich-rechtlichen Verboten, Stromstörungen, Überschwemmungen oder Feuer, sowie der Unerreichbarkeit - dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Benützung von An- und Zufahrtsstraßen in Folge von z.B. Schneefall und/oder winterlichen Fahrverhältnissen nicht möglich ist - entbinden den Auftragnehmer von den übernommenen Pflichten und ermöglichen die Vereinbarung einseitig unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Auftraggebers zu lösen.
- 5.2 Änderungswünsche, die später als 7 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin bekannt gegeben werden, können nicht berücksichtigt werden.
- 5.3 Es gilt als vereinbart, dass während der Veranstaltung Abbildungen der Leistung durch den Auftragnehmer angefertigt werden dürfen und diese zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

- 5.4 Dem Auftragnehmer ist es ausdrücklich erlaubt, während der Veranstaltung am Leistungsort und darüber hinaus Eigenwerbung vorzunehmen und vorher mit dem Auftraggeber abgesprochene Artikel zu verkaufen.
- 5.5 Der Auftragnehmer bleibt vorbehalten, während der Veranstaltung Zwischenreinigungen der Gerätschaften vorzunehmen und den Leistungsort zu verlassen, um betriebsrelevante Arbeiten (z.B. Entsorgung des Abwassers bei Nichtvorliegen eines Abwasserkanals unmittelbar am Leistungsort) durchzuführen.
- 5.6 Eventuelle Beanstandungen der Leistung sind vom Auftraggeber unter der Nennung der Art und detaillierter Beschreibung des Grundes der Beanstandung sofort vor Ort dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis zu bringen und vom Auftragnehmer (ohne die Beanstandung dadurch anzuerkennen) sowie vom Auftraggeber bzw. dessen Ansprechpartner zu unterzeichnen, da andernfalls die Leistung vom Auftraggeber als ordnungsgemäß, mangelfrei und vertragskonform akzeptiert gilt.

## 6.0 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Um eine wunschgemäße Umsetzung der Leistung zu gewährleisten, erlaubt sich der Auftragnehmer eine Anzahlung in Höhe von 50 % der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Bei Bestellung, jedoch spätestens 14 Tage vor Leistungstermin, hat die Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers einzuliegen.
- 6.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat um eine geleistete Anzahlung vermindert nach erbrachter Leistung und Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zu erfolgen. Zu unrecht getätigte Abzüge werden nachgefordert.
- 6.3 Alle Forderungen von schwarzheiss Caffèkultur DI (FH) Clemens Koller sind ohne Abzug an folgende Bankverbindung zu überweisen: Raiffeisenkasse Kuchl, KTO 125054, BLZ 35029, IBAN AT62 3502 9000 0012 5054, BIC RVSAAT25029
- 6.4 Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 verrechnet, weiters gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. als vereinbart.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemänglung zurückzuhalten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 6.6 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten, falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig wären (wie Kosten eines beigezogenen Inkassobüros oder Rechtsanwaltes) und dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

## 7.0 Stornobedingungen

- 7.1 Nach Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer kommt das Auftragsverhältnis wirksam zustande. Bei Stornierung durch den Kunden bis 14 Tage vor dem Leistungstermin werden 50 % der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei Stornierung bis 7 Tage vor dem Leistungstermin werden 75 % der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung gestellt.
- 7.3 Bei Stornierung unter 7 Tagen vor dem Leistungstermin werden 100 % der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung gestellt.

## 8.0 Vertragsrücktritt

- 8.1 Bei Zahlungsverzug der vereinbarten Anzahlung ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungspflichten entbunden.
- 8.2 Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

## 9.0 Vertragsauflösung durch schwarzheiss Caffèkultur DI (FH) Clemens Koller

- 9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis aufzulösen,
  - a) wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann
  - b) wenn der Ruf sowie die Sicherheit des Auftragnehmers gefährdet wird
  - c) wenn vereinbarte Akontozahlungen nicht termingerecht einlangen
  - d) im Falle höherer Gewalt

## 10.0 Haftung

- 10.1 Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers oder Veranstalter verursacht werden, haftet der Auftraggeber oder der Veranstalter. Die Kosten daraus sind dem Auftragnehmer voll zu ersetzen. Bei Beschädigung, Bruch oder Fehlmengen des verwendeten Materials wie Tassen, Unterassen, Gläser, Kannen und Gerätschaften des Auftragnehmers, welche zur Leistungserbringung eingesetzt werden, wird dies dem Auftraggeber oder Veranstalter zur Gänze in Rechnung gestellt.
- 10.2 Ausgeschlossen ist eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

## 11.0 Genehmigungen | Versicherungen

- 11.1 Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen, sonstiger Genehmigungen oder die Durchführung von eventuell behördlich vorgesehenen Meldungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- 11.2 Allenfalls erforderliche und/oder zweckmäßige Versicherungen hat der Auftraggeber oder Veranstalter fristgerecht und im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung abzuschließen.

## 12.0 Datenschutz | Adressänderung

- 12.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass sowohl die über Internet erhaltenen, wie auch die im Vertrag enthaltenen, personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt lediglich in jenem Ausmaß, welches zur Auftragsbefreiung notwendig ist. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken erfolgt nicht.
- 12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Erfolgt keine Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## 13.0 Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## 14.0 Gerichtsstand | anzuwendendes Recht

- 14.1 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes sowie die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts vereinbart.